

Strafgefangene und Rückfälligkeit

Autor(en): **Schmeitzky, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

58. Jahrgang
Nr. 9 1. September 1961

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 13.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Strafgefangene und Rückfälligkeit

Es dürfte eine allgemein bekannte Tatsache sein, daß die Rückfälligkeitsquote relativ hoch liegt, und die oftmals zitierte Zahl von 70 bis 80% ist ziemlich geläufig geworden (sie besagt, daß von 100 Gefangenen 70–80 in ihrem früheren Leben schon einmal bestraft wurden). Nun gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf diese statistische Aussage zu reagieren: Der eine wird sie übersehen, ignorieren, sich sogar in seiner Selbstgerechtigkeit bestärkt fühlen. Der andere wird sich vielleicht sagen, daß dies der beste Beweis dafür sei, daß viele Menschen zum Verbrecher geboren sind – reo nato, wie sich Lombroso ausdrückte. Wir können uns aber auch vorstellen, daß es nicht wenige gibt, welche diese Zahl bedrückend finden, welche Fragen stellen, hinter die Kulissen sehen möchten.

Das Phänomen der Rückfälligkeit ist tatsächlich ein schweres Problem und wert, näher untersucht zu werden. Denn bei dieser scheinbar «schlechten» Prognose muß man sich doch allen Ernstes fragen, ob es überhaupt einen Sinn hat, dem Gefangenen menschlich näher zu treten, ihn zu beeinflussen, zu erziehen und fürsorglich seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten. Sind nicht alle diese Anstrengungen schlußendlich umsonst? Ist eventuell doch bei vielen die Verhaltensstruktur so verhärtet, daß ein Zugang unmöglich wird? Oder sind unsere Strafen zu hart, oder zu mild? Hat vielleicht der Strafvollzug versagt oder gar die ganze Gesellschaft?

Zur Rückfälligkeitsziffer selbst ist einmal zu bemerken, daß sie eine rohe Zahl darstellt. Umfaßt sie doch beispielsweise auch Ausländer, welche meistens bereits in ihrer Heimat Vorstrafen erlitten hatten, sowie die sogenannten Verweisungsbrüche, welche das Bild ziemlich verfälschen. Sie sagt ferner nichts aus über die Persönlichkeit des Täters und über den Zeitraum, welcher zur letzten Strafe verflossen ist. Immerhin läßt allein die nackte statistische Aussage schon ahnen, daß die «Vorgeschichte» eines Deliktes nicht ganz einfach ist. Oder konkreter: Die Tatsache der Straffälligkeit resultiert aus einer beträchtlichen Anzahl von Grün-

den, die selten leicht überblickbar sind und nur mit großer Mühe erforscht werden können. In unserer kurzen Betrachtung wollen wir aus der Fülle dieser verschiedenen Faktoren nur einen Gesichtspunkt herausgreifen, nämlich die Erziehung, welche unseren Straffälligen zuteil wurde.

Es fällt immer wieder auf, ist jedoch längst kein Geheimnis mehr, daß im Strafvollzug jene, welche aus nur scheinbar intakten oder aus zerstörten familiären Situationen stammen, relativ und absolut stark vertreten sind. Dies ist eine in mehrfacher Hinsicht ernste Feststellung. Haben doch die Forschungen von Prof. R. Spitz und anderen deutlich gezeigt, daß sich die Stichhaltigkeit einer alten Erziehungsregel wissenschaftlich nachweisen läßt: Das Kind gedeiht trotz bester Pflege und einwandfreier Hygiene nicht, wenn ihm die mütterliche, liebend-warme Atmosphäre fehlt, und wenn der Vater nur die Rolle des Ernährers spielt. Wir können noch weitergehen und sagen, daß der Mensch als soziales Wesen eigentlich erst dann geboren wird, wenn die affektiven Kontakte zum Partner hergestellt sind. Beizufügen wäre, daß Störungen der ausgewogenen Familiensituation (uninteressierter Vater, außerhäusliche Beanspruchung der Mutter, eheliche Differenzen, egoistische Einstellung der Eltern, Scheidung, Fremderziehung usw.) zu schwerwiegenden Schäden führen können, und daß die zwischenmenschlichen Beziehungen über alle Lebensstadien hinaus von Bedeutung sind (auch beim Erwachsenen!)

Der Erziehung kommt deshalb meist entscheidendes Gewicht zu. Versagen Vater oder Mutter oder gar beide Elternteile, und kann überdies keine vernünftige Ersatzlösung gefunden werden, dann sind bereits die Grundlagen für abwegige Verhaltensweisen gegeben. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Entwicklung unbedingt in diese Richtung verlaufen muß. Die Tatsache bleibt jedoch bestehen, daß die Gestaltung der Jugendjahre für die Ausprägung der künftigen Persönlichkeitsstruktur richtungsweisend ist.

Diese Feststellung wird durch den Umstand verschärft, daß anlagebedingte Mängel (z.B. eine psychopathische Persönlichkeitsvariante) in einer kranken oder zerstörten Gemeinschaft viel eher zum Durchbruch gelangen. Auch in der intakten Familie gibt es Erziehungsschwierigkeiten, Komplikationen und Rückschläge. Diese können jedoch in der Regel unter dem Schutze der bestehenden gemeinschaftlichen Bindungen relativ leicht überwunden werden. Anders im gegenteiligen Falle. Hier kommen diese Faktoren viel eher zur Geltung, wachsen, blähen sich auf und bleiben als verhärtete Eigenschaft Bestandteile der späteren Persönlichkeit.

Wir sehen somit auf Grund dieses einzelnen Gesichtspunktes, daß die Straffälligkeit (und die damit verbundene Rückfälligkeitsziffer) nicht selten auf sehr komplexe Ursachen zurückgeführt werden kann. Damit ist zwar keineswegs die persönliche Verantwortung, der freie Wille des Täters negiert. Diese bleiben unter allen Umständen vorhanden (es sei denn, daß eigentliche krankhafte Veränderungen vorliegen). Das Aufdecken der individuellen Kausalzusammenhänge soll uns somit lediglich die Mittel in die Hand geben, um das Problem der Straffälligkeit von richtigen Voraussetzungen aus anzugehen.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus dem Gesagten? Eine erste und wichtigste besteht darin, daß der Prophylaxe nicht genug Beachtung geschenkt werden kann. Der Kampf um eine Verminderung der Straffälligkeit wird in erster Linie in den bestehenden Familien geführt; dort, wo die Persönlichkeiten von

morgen erzogen werden und heranwachsen! Eine zweite: Den Gestrauchelten müssen wir mit allen Mitteln helfen, sich aufzurichten, trotz aller negativen Anlagen und Eigenschaften den Weg zu finden sowie die Mittel, um gegenwärtige und künftige Schwierigkeiten zu meistern. Dabei ist es ganz besonders wichtig, Initiative und Wille des Einzelnen möglichst stark zu reaktivieren. Strafvollzug und Fürsorge besitzen hier eine gemeinsame Aufgabe, welche sie allerdings nur unter Mithilfe der ganzen Gesellschaft lösen können. Festgehalten werden muß, daß auch der Straffällige beeinflußt werden kann (was keineswegs allen selbstverständlich ist), und daß der Aufwand an pädagogischer und fürsorgerischer Betreuung nicht selten bedeutend ist. Es bleiben allerdings immer Probleme bestehen, welche unseren menschlichen Möglichkeiten verschlossen sind. Andererseits dürfen wir vom Strafvollzug und von der Fürsorge keine Wunder erwarten. Aus den knappen Hinweisen sollte deutlich genug hervorgehen, daß die Bestrafung eines fehlbaren Mitgliedes der menschlichen Gesellschaft einerseits sowie die entsprechenden erzieherischen und anderen Maßnahmen andererseits zwar notwendig und möglichst differenziert anzuwenden sind, daß jedoch immer wieder die Größe und Weitschichtigkeit der Aufgabe berücksichtigt werden muß. Der erwachsene Mensch, und somit auch der Straffällige, sind keine Automaten, welche ganz nach Wunsch ein bestimmtes Programm ausführen, und selbst die sorgfältigsten Betreuungsversuche können vielleicht mit einem negativen Resultat enden.

Dr. René Schmeitzky, Fürsorger der Basler Strafgefangenen

Kantone

Basel. Allgemeine Armenpflege. Die Allgemeine Armenpflege zählte im Berichtsjahr 1960 total 2384 Unterstützungsfälle; sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,6% zurückgegangen. Die Bruttounterstützung beläuft sich insgesamt auf Fr. 3 822 000.-, das heißt Fr. 53 000.- weniger als im Vorjahr. Die Aufwendung pro Fall beträgt im Mittel Fr. 1590.-.

Das veraltete Armengesetz vom 25. November 1897 ist einem neuen Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960 gewichen. Die Armenpflege bleibt Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Tätigkeit unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates. Die Allgemeine Armenpflege, ursprünglich als Verein konstituiert, wird im neuen Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit eigenem Vermögen deklariert. Die Defizite des Bürgerlichen Fürsorgeamtes und der Allgemeinen Armenpflege übernimmt der Staat. Dieser entsendet Delegierte in die Kommissionen der Fürsorgestellen. Das Fürsorgewesen untersteht der Aufsicht des Departementes des Innern; dieses ist Rekursinstanz. Gesetzliche Rückerstattungsansprüche der Fürsorgebehörden verwirken nunmehr nach 20 Jahren.

Basel. Das Bürgerliche Fürsorgeamt unterstützte im Jahre 1960 in 1615 Fällen (Vorjahr 1764). In weiteren 392 behandelten Fällen konnte Armenunterstützung vermieden werden. Es wird demnach konstruktive Fürsorgearbeit geleistet. Die ordentlichen Unterstützungen belaufen sich auf Fr. 2 558 000.-. Dazu kommen noch Fr. 120 000.- für Winterunterstützungen und produktive Fürsorge. Als Einnahmen (Verwandtenbeiträge, Alimente, Renten usw.) sind total Fr. 1 277 000.- zu verzeichnen. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 1 385 000.-.

In der Nähstube wurden 26 Personen ganz- oder halbtagsweise beschäftigt. Durch diese arbeitstherapeutische Möglichkeit gelingt es immer wieder Schützlingen, im Leben festen Boden zu fassen. Neben düsteren Erfahrungen im Fürsorgeberuf gibt es auch Lichtblicke. Der Berichterstatter wählt folgendes Beispiel:

«Ein kinderloses Ehepaar meldete sich im Oktober 1959 mit einer Schuldenlast von rund 4500 Franken. Die Eheleute sahen ihre Situation als ausweglos an und machten sich